

# Förderungskriterien



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms  
**Demokratie leben!**

**Bundesprogramm „Demokratie leben!“ / Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“**

Über die **Vergabe von Fördermitteln** entscheidet der **Begleitausschuss** des Programmes „Demokratie leben! – Partnerschaften für Demokratie“.

Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertretern/innen der kommunalen Verwaltung und staatlicher Akteure/innen zusammen. Der Integrationsrat der Stadt Wuppertal entsendet 3, das Jugendforum 2 Vertreter/innen. Die Zivilgesellschaft wird repräsentiert durch Vertreter/innen Freier Träger, Initiativen, Arbeitskreise und interessierte Bürger/innen. Diese sollten ein breites Spektrum der Wuppertaler Bevölkerung widerspiegeln.

Der Begleitausschuss hat für die Mittelvergabe Kriterien entwickelt, die sich aus den inhaltlichen Vorgaben des Programmes und den formulierten Zielen ergeben:

## **Zuwendungsempfänger:**

Zuwendungsempfänger für die Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Fonds kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

1. Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms;
2. Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
3. Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
4. Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zu-nächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
5. Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

\*Werden im Rahmen der Fonds bestimmte Initiativen gefördert, die ggf. keine juristischen Personen sind, bspw. Interessengemeinschaften, Bürgerbündnisse, Aktionskreise u. ä., ist grundsätzlich der Träger des Fonds (z.B. die Koordinierungs- und Fachstelle) im Sinne der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und als Empfänger der Bundesmittel unmittelbar für deren zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

## **Schwerpunkte für strategische Ziele lt. Leitlinie des Bundesprogramms können sein:**

1. Förderung und Stärkung des programmrelevanten Engagements
  - Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort;
  - Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze;
  - Stärkung des öffentlichen Engagements gegen bzw. der Widerstandsfähigkeit und der gesellschaftlichen Sensibilisierung für rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten sowie andere demokratie- und rechtstaatsfeindliche Phänomene;
  - Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe im Themenfeld;
  - Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements insbesondere in Bezug auf die Thematik des Programms.
2. Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens
  - Weiterentwicklung von Ansätzen und Konzepten der intergenerativen Arbeit im Themenfeld;
  - Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens;
  - Förderung der Anerkennung vielfältiger Lebensformen (Diversity -Orientierung).
3. Förderung der Bearbeitung programmrelevanter lokaler Problemlagen
  - Förderung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen;
  - Verbesserung der soziokulturellen Integration.

## **Nicht gefördert werden können:**

1. Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.
2. Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen.
3. Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können.
4. Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

## **Förderungsarten:**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

## **Finanzierungsarten:**

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das BMFSFJ bzw. das BAFzA möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

Nach folgende Kriterien:

- Die Laufzeit der geförderten Projekte ist auf 1 Jahr beschränkt.
- Die maximale Fördersumme sind 20.000 € im Jahr pro Einzelprojekt
- **Der Antrag auf Fördermittel muss einen Eigenanteil des Antragstellers in einer Mindesthöhe von 10% der Gesamtkosten beinhalten.**
- Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Die Entscheidung der Anträge wird jeweils in der nächsten Sitzung bzw. im Mailvoting des Begleitausschusses gefällt. Die Koordinierungsstelle teilt die Entscheidung innerhalb von drei Tagen nach Entscheidung dem Antragsteller mit.
- Mit der Bewilligung der Mittel verpflichtet sich der Antragsteller zur Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle und zur Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Partnerschaften für Demokratie.